

R E G L E M E N T

ÜBER DIE AMTLICHE WOHNUGSABNAHME

vom 28. Juni 1988

(Fassung: 17. Juni 2025)

Die Gemeindeversammlung Muttenz beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), sowie § 20 des Gesetzes über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen vom 22. März 1995 (SGS 223): 1)

§ 1

- ¹ Auf Verlangen einer Mietpartei wird durch den Wohnungsexperten ein amtliches Protokoll über den Zustand eines Mietobjektes aufgenommen (Wohnungsabnahme).

§ 2

- ¹ Wer eine Wohnungsabnahme verlangt, hat das Gesuch in der Regel mindestens 14 Tage zum Voraus der Gemeindeverwaltung einzureichen. 1)
- ² Für die Wohnungsabnahme ist eine Gebühr zu entrichten, welche durch den Gemeinderat festgelegt wird.
- ³ Die Kosten muss diejenige Partei übernehmen, welche die Wohnungsabnahme verlangt hat.
- ⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. 1)
- ⁵ Wohnungsabnahmen werden nur während der ordentlichen Arbeitszeit der Gemeindeverwaltung durchgeführt. 1)

§ 3

- ¹ Der Gemeinderat wählt die Wohnungsexperten und legt deren Vergütung fest.

§ 4

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

Muttenz, 28. Juni 1988

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Verwalter

F. Brunner

H.R. Stoller

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 28. September 1989 genehmigt.

4410 Liestal, 28. September 1989 "

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Der Vorsteher

W. Spitteler, Regierungsrat

- 1) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025, in Kraft ab 1. Juli 2025.
Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 23.
September 2025 mit Entscheid-Nr. 2025-1360.*